



Brüssel, den 17. November 2022  
(OR. en)

14918/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0372(NLE)**

---

---

PI 159  
AGRI 644  
COMPET 917  
MI 841  
IND 485

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 593 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 593 final.

---

Anl.: COM(2022) 593 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2022  
COM(2022) 593 final

2022/0372 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### 1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Lissabonner Abkommen von 1958 über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung ist ein Vertrag, der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird. Es steht den Vertragsparteien der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums offen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse der anderen Vertragsparteien, die als solche im Ursprungsland anerkannt und geschützt und beim Internationalen Büro der WIPO eingetragen sind, in ihrem Gebiet zu schützen, es sei denn, sie erklären innerhalb eines Jahres ab der Beantragung der Eintragung, dass sie keinen Schutz gewährleisten können.

Das Lissabonner Abkommen wurde von 2009 bis 2015 überarbeitet. Ziel war es, i) den derzeitigen Rahmen zu verfeinern, ii) Bestimmungen aufzunehmen, in denen festgelegt wird, dass das Lissabon-System auch für geografische Angaben gilt, und iii) die Möglichkeit des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen wie der EU aufzunehmen.

Am 7. Mai 2015 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem die Europäische Kommission ermächtigt wurde, an der Diplomatischen Konferenz der WIPO vom 11. bis zum 21. Mai 2015 in Genf teilzunehmen. Auf der Konferenz wurde am 20. Mai 2015 die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden „Genfer Akte“) angenommen. Gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache C-389/15 wurde dieser Beschluss durch den Beschluss (EU) 2018/416 des Rates vom 5. März 2018 ersetzt. Darin wurde die Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben genehmigt.

Am 26. November 2019 trat die Europäische Union der Genfer Akte bei, und der Beitritt trat am 26. Februar 2020 in Kraft. Die Genfer Akte selbst trat am 26. Februar 2020 in Kraft.

Einige wichtige Bestimmungen über den Beitritt der EU zur Genfer Akte sind im Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates festgelegt. Insbesondere wird in Artikel 4 Absatz 1 „die Kommission als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte benannt, die für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens ... zuständig ist.“

Am 13. April 2022 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen

Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates (COM(2022) 174 final, im Folgenden „Vorschlag für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse“).

Mit Artikel 59 des Vorschlags für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse soll der Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates geändert werden. Mit der Änderung soll das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als die für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständige Behörde gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens eingesetzt werden. Dies hat keinen Einfluss darauf, dass die Kommission im Rahmen der Genfer Akte die zuständige Behörde für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ist, die durch die EU-Regelungen für geografische Angaben geschützt sind. In ähnlicher Weise werden mit Artikel 60 des Vorschlags für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte eingeführt. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit den in Artikel 59 vorgeschlagenen Änderungen wird in Artikel 60 vorgeschlagen, die Verordnung (EU) 2019/1753 dahin gehend zu ändern, dass das EUIPO in Bezug auf internationale Eintragungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse als zuständige Behörde gemäß der Genfer Akte anerkannt wird.

Bei den Verhandlungen im Rat ergaben sich jedoch verfahrenstechnische Bedenken gegen Artikel 59 des Vorschlags für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Mit Artikel 59 soll der Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates geändert werden, der sich auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt und daher ein anderes, im AEUV festgelegtes Annahmeverfahren vorsieht als das für den Vorschlag für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse geltende Verfahren auf der Grundlage von Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2 AEUV. In diesem Zusammenhang erscheint es angemessener, eine solche Änderung im Wege eines eigenständigen Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates vorzunehmen, anstatt eine solche Änderung als Artikel in den Vorschlag der Kommission für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates soll daher Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates geändert werden, um das EUIPO als für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständige Behörde gemäß der Genfer Akte einzusetzen.

Dieser Vorschlag ersetzt Artikel 59 des Vorschlags für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

## **1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Mit dem Vorschlag wird der Zusammenhang zwischen dem EU-System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und dem Lissabonner System für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen

und geografischen Angaben hergestellt. Hierzu wird eine Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates vorgeschlagen.

### **1.3. Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Beitritt der EU zur Genfer Akte steht im Einklang mit der allgemeinen Politik der EU zur Förderung und Verbesserung des Schutzes geografischer Angaben durch bilaterale, regionale und multilaterale Abkommen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **2.1. Rechtsgrundlage**

In Anbetracht des Gegenstands des Vertrags sollte sich der Beschluss des Rates auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV stützen.

### **2.2. Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

### **2.3. Verhältnismäßigkeit**

Aufgrund der Ausschließlichkeit der EU-Handelspolitik, einschließlich der gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, sollten die EU-Mitgliedstaaten weder über eigene Schutzsysteme für geografische Angaben verfügen noch selbst geografische Angaben für Agrarerzeugnisse von Drittstaatsmitgliedern des Lissabonner Systems schützen. Damit die EU ihre ausschließliche Zuständigkeit für handwerkliche und industrielle geografische Angaben im Rahmen des Lissabon-Systems ordnungsgemäß ausüben kann, sollte sie das EUIPO als zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte im Einklang mit der Verwaltung des im Vorschlag für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vorgesehenen Eintragungssystems auf EU-Ebene einsetzen. Dies würde die Kohärenz mit den in Artikel 60 des Vorschlags für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte gewährleisten. Insbesondere sieht Artikel 60 vor, dass das EUIPO dafür zuständig ist, die Eintragungen von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der auf EU-Ebene angesiedelten Phase zu verwalten, und dass es auch im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse als zuständige Behörde im Rahmen der Genfer Akte fungiert.

### **2.4. Wahl des Instruments**

Ein Beschluss des Rates über die Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates ist aufgrund von Artikel 28 der Genfer Akte (Möglichkeit, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden) das geeignete Rechtsinstrument. In Anbetracht des

Gegenstands des Vertrags sollte sich der Beschluss des Rates auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 AEUV stützen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

#### **3.1. Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt. Die Bewertung wurde bereits im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (SWD(2022) 115 final, impact assessment report on geographical indication protection for craft and industrial products (Abschätzung der Folgen des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse)).

#### **3.2. Konsultation der Interessenträger**

Die Konsultationen der Interessenträger zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und insbesondere detailliertere Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation 2021 haben gezeigt, dass nach Ansicht der meisten Antwortgeber die bevorzugte politische Option ein spezifisches System ist, mit dem ein EU-Rechtstitel zum Schutz von g. A. für handwerkliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt wird. Ein solches System weist mehrere Merkmale auf, die spezifisch für die neue EU-Regelung zu geografischen Angaben gegenüber den geltenden EU-Regelungen für geografische Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist.

#### **3.3. Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Ausarbeitung des Vorschlag für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse stützte sich die Kommission auf die technische Zusammenarbeit mit dem EUIPO. Der Schwerpunkt lag auf verschiedenen Prozessmodellierungen, damit die Unteroptionen im Hinblick auf die EU-Einrichtung, die für die Eintragung von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und die Bearbeitung internationaler Anträge im Rahmen der Genfer Akte zuständig ist, sowie die Rolle der nationalen Behörden im Eintragungsverfahren fundiert bewertet werden konnten. Das Ergebnis einer solchen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Beitrags des EUIPO ist in Anhang 9 der Folgenabschätzung zum Vorschlag für die Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (SWD(2022) 115 final, impact assessment report on geographical indication protection for craft and industrial products) enthalten.

#### **3.4. Folgenabschätzung**

Siehe SWD(2022) 115 final, impact assessment report on geographical indication protection for craft and industrial products accompanying the document proposal on the protection of CI GIs Regulation.

#### **3.5. Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

### **3.6. Grundrechte**

Der Beitritt der Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens trägt zur Einhaltung von Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei, wonach geistiges Eigentum geschützt werden muss.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

#### **5.1. Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

#### **5.2. Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

#### **5.3. Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. November 2019 trat die Europäische Union der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben<sup>1</sup> (im Folgenden „Genfer Akte“) bei; ihr Beitritt trat am 26. Februar 2020 in Kraft. Die Genfer Akte selbst trat am 26. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates<sup>2</sup> soll die Kommission als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte fungieren, die für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro für geistiges Eigentum der Weltorganisation für geistiges Eigentum zuständig ist.
- (3) Im Hinblick auf die Verwaltung der Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und im Einklang mit den mit der genannten Verordnung an der Verordnung (EU) 2019/1753

---

<sup>1</sup> Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommenen Änderungen<sup>3</sup> sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als zuständige Behörde der Union in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Rahmen der Genfer Akte fungieren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hinsichtlich der geografischen Angaben zum Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte benannt und ist für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für die Korrespondenz und die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zuständig.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung 2022/... im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

...

*Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1) –

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (ABl ...).